

# Endnutzer-Lizenzvereinbarungen (EULA)

WICHTIG - BITTE LESEN SIE DIE BESTIMMUNGEN DES VORLIEGENDEN LIZENZVERTRAGS SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE EIN PRODUKT VON SIDATA.COM GMBH VERWENDEN. SPÄTESTENS MIT DER BEZAHLUNG DER LIZENZGEBÜHR UND/ODER MIT DER INSTALLATION SOWIE BEREITSTELLUNG DER SOFTWARE AUF EINEM COMPUTER (SAAS-VERTRAG) ANERKENNEN SIE VERBINDLICH DIE NACHFOLGENDEN LIZENZBESTIMMUNGEN

## 1. Vertragsgegenstand

Nachfolgende Lizenzbestimmungen - auch „Lizenzvertrag“ genannt - gelten zwischen sidata.com gmbh (Lizenzgeber) und dem Endnutzer (Lizenznehmer) für die von sidata.com gmbh auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum überlassenen sidata-Software, nachfolgend „Software“ genannt.

Gegenstand dieser EULA ist die Festlegung der dem Lizenznehmer an der Software eingeräumten Nutzungsrechte. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Lizenzbestimmungen vor.

## 2. Lizenzeinräumung – Nutzungsrechte

sidata.com gmbh Software wird dem Lizenznehmer lediglich zum Gebrauch überlassen, jedoch nicht verkauft.

Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie andere gewerbliche Schutzrechte an der Software liegen ausschließlich bei sidata.com gmbh oder deren Lizenzgebern.

Mit dem Nutzungsrecht werden dem Lizenznehmer keinerlei Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte übertragen. Einzige Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet und geliefert wird, gehören dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hat keinerlei Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.

Abgesehen von funktional oder zeitlich eingeschränkten Lizenzen (Demo-, Testversionen der Software) und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, räumt sidata.com gmbh dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich und funktional unbeschränktes, im Rahmen von SaaS-Verträgen zeitlich beschränktes Recht ein, die Software für eigene Zwecke zu nutzen.

Dem Lizenznehmer stehen folgende Lizenzarten zur Verfügung:

- Einzelplatzlizenzen berechtigen den Lizenznehmer nur zur Verwendung der Software auf einem einzigen Rechner.
- Mehrplatzlizenzen berechtigen den Lizenznehmer zur Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes auf jeweils einem Arbeitsplatzrechner zur gleichen Zeit. Eine Mehrplatzlizenz ist auf einen Installations- und Nutzungsstandort beschränkt.

Die Software ermittelt jeweils die aktuell vom Lizenznehmer erworbenen und auch im Rahmen von SaaS-Verträgen dem Lizenznehmer bereitgestellten Lizenzen. Eine Nutzung bzw. gleichzeitige Verwendung von mehr als den erworbenen, bzw. bereitgestellten Lizenzen ist nicht erlaubt und ausgeschlossen. Eine wie auch immer geartete Umgehung dieser Mechanismen verstößt gegen die vertragsgemäße Nutzung der Software.

Eine Lizenz darf nicht geteilt oder an mehreren Computern gleichzeitig verwendet werden. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen.

## 3. Weitere Rechte und Einschränkungen

Software die als "Nicht zum Weiterverkauf bestimmt" bzw. mit NFR (Not For Resale) gekennzeichnet ist darf der Lizenznehmer nicht weiterverkaufen und auch nicht auf andere Weise gegen einen Gegenwert an Dritte übertragen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu decompilieren oder zu disassemblieren, es sei denn und nur insoweit wie das anwendbare Recht, ungeachtet dieser Beschränkung, dies ausdrücklich gestattet. Jeder ergänzende Software-Code, der als Teil von Serviceleistungen, Auftragsprogrammierung oder Updates zur Verfügung gestellt wird, gilt als Bestandteil der Software und unterliegt diesen Lizenzbestimmungen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleasen, Unterlizenzen daran zu vergeben oder Dritten auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen.

Der Lizenznehmer darf die Software nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte unter Benennung des Empfängers weiter-

geben. Für diesen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet die Rechte aus diesen Lizenzbestimmungen dauerhaft auf diese zu übertragen und alle Kopien der Software, deren Komponenten sowie Medien incl. dieser Lizenzbestimmungen nach dort auszuhändigen.

Den Erhalt dieser Unterlagen sowie die Anerkennung dieser Lizenzbestimmungen hat der Empfänger schriftlich dem Lizenzgeber zu bestätigen.

Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber berechtigt diesen Vertrag zu kündigen wenn der Lizenznehmer gegen diese Software-Lizenzbestimmungen verstößt. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und alle seine Komponenten zu vernichten.

## 4. Updates und Upgrades

Wenn die Software als Update oder Upgrade gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer über die entsprechende Lizenz für ein Produkt, das von sidata.com gmbh als für das Update oder Upgrade geeignet anerkannt wird, verfügen, um die Software verwenden zu dürfen.

Eine als Update oder Upgrade bezeichnete Software ersetzt und/oder ergänzt das Produkt, das die Basis für das Update bzw. Upgrade bildet. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Update- bzw. Upgrade-Produkt nur in Übereinstimmung mit diesen Software-Lizenzbestimmungen zu verwenden.

## 5. Urheberrecht

Eigentum und Urheberrecht an der Software, den gedruckten Begleitmaterialien und jeder Kopie der Software liegen bei sidata.com gmbh oder deren Lieferanten. Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Bestimmungen geschützt.

Zu Sicherungszwecken darf der Lizenznehmer die nach dem Stand der Technik erforderliche Anzahl an Kopien der Software für eigene Zwecke anfertigen.

## 6. Gewährleistung und Garantie

sidata.com gmbh bestätigt, dass die dem Lizenznehmer überlassene bzw. bereitgestellte Software der zum Auslieferungszeitpunkt gültigen Standardversion entspricht.

sidata.com gmbh ersetzt während der Garantiezeit von 90 Tagen nach dem Erhalt bzw. der Bereitstellung der Lizenzen ggfls. gelieferte oder auch elektronisch bereitgestellte, fehlerhafte Datenträger oder Installationsdateien und korrigiert nachweisliche, von ihr zu verantwortende Programmierfehler. Eine Garantie dafür, dass die überlassene Software beim Lizenznehmer unter allen Einsatzbedingungen ohne Unterbrechung und ohne Fehler genutzt werden kann, wird nicht übernommen.

Die Verantwortung für die Beschaffung und den Unterhalt einer für den Gebrauch der überlassenen Software geeigneten Arbeitsumgebung, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch sowie die Bedienung der Software und die durch deren Einsatz erzeugten Resultate liegen ausschließlich beim Lizenznehmer. Eine Tauglichkeit oder Verwendbarkeit der Software für den vom Lizenznehmer vorgesehenen Zweck wird nicht garantiert; die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer erfolgt auf eigenes Risiko.

## 7. Sonstiges

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

sidata.com gmbh kann den Lizenznehmer in den Geschäftsunterlagen als Referenz aufführen. Wünscht der Lizenznehmer dies nicht, so hat er dies der sidata.com gmbh schriftlich mitzuteilen.

Auf den vorliegenden Lizenzvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt der jeweilige Sitz des Lizenzgebers als vereinbart.